

Treuhand-Kammer Sektion Ostschweiz 11.09.2014, KBZ St. Gallen

Themenübersicht

- Praxisänderung per 1.7.2013 Abgrenzung steuerbare/von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung
- Praxisänderung per 1.1.2014 Definition der Verwendung für private Zwecke bei Immobilien
- Zurechnung von Leistungen
- Ausblick «kleine MWST-Reform»



Walter Steiger

dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MAS FH in MWST/VAT, ehemaliger Teamchef Abt. Externe Prüfung ESTV/MWST

Ziele

- Sie wissen, wann eine von der Steuer ausgenommene und eine steuerbare Immobilienlieferung vorliegt
- Sie kennen die Praxis der ESTV bezüglich der Besteuerung von Kundenzusatzwünschen beim Kauf von Immobilien ab Plan
- Ihnen ist bekannt, dass unabhängig der Käuferschaft die Option beim Verkauf von Ferienhäusern und –wohnungen aufgrund der Praxisänderung per 1.1.2014 immer möglich ist



© Walter Steiger



2

Gesetzliche Bestimmungen

- **Art. 3 Bst. d MWSTG Lieferung**
 - Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen,
 - Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist,
 - Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung.
- **Art. 18 Grundsatz Steuerobjekt**
 - Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

Gesetzliche Bestimmungen

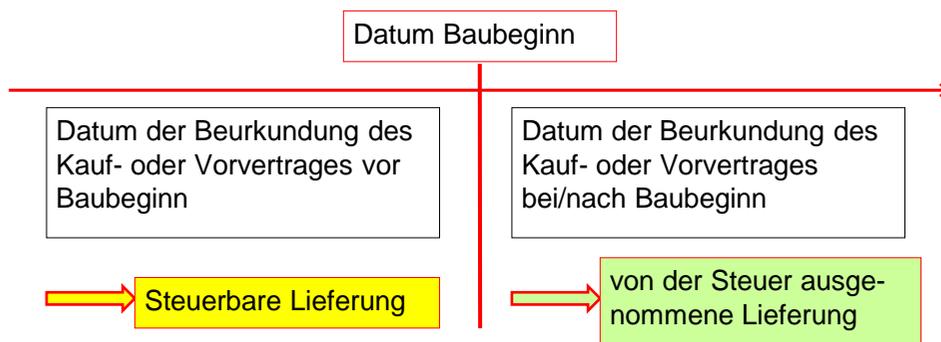
- **Art. 21 MWSTG Von der Steuer ausgenommene Leistungen (u.a. Abs. 2, Ziff. 20 und 21)**
 - Übertragung und die Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken ... (Verkauf von Grundstücken);
 - Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:
 - » Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Gästen sowie die Vermietung von Sälen im Hotel- und Gastgewerbe, die Vermietung von Campingplätzen
- **Art. 25 Steuersätze**
 - Bis zum 31.12.2017 beträgt die Steuer auf Beherbergungsleistungen 3,8% (Sondersatz). Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.

Gesetzliche Bestimmungen

- **Art. 22 MWSTG Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen**
 - Die Option ist ausgeschlossen für:
 - » Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für private Zwecke verwendet wird.
- **Zu beachten sind die Praxisänderungen**
 - MPI 05 per 1.7.2013 Grundstückslieferungen – Kriterien betreffend Abgrenzung Werkvertrag / Kaufvertrag
 - MPI 07 per 1.1.2014 Definition des Begriffs «Nutzung für private Zwecke» mit den Auswirkungen bei den Optionsmöglichkeiten

Kriterien Werkvertrag/Kaufvertrag

- Massgebend, ob es sich beim Verkauf von Immobilien ab «Plan» um eine von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung oder um eine steuerbare Immobilienlieferung handelt, ist der Zeitpunkt (Datum) des Baubeginns und der Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- oder Vorvertrages (Datum der Beurkundung).



Kriterien Werkvertrag/Kaufvertrag

- **Zusatzwünsche des Käufers**
 - Teilen das Schicksal des «Urgeschäfts», d.h. bei einer steuerbaren Immobilienlieferung unterliegen auch die Zusatzwünsche der Steuer, bei einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienlieferung sind diese zusätzlichen Leistungen von der Steuer ausgenommen!
- **Auswirkungen auf die Steuerpflicht**
 - Auch «reine» Investoren werden steuerpflichtig, wenn sie Liegenschaften «verkaufen», für die sie vor dem Baubeginn beurkundete Kauf- oder Vorverträge abgeschlossen haben und nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG nicht von der Steuerpflicht befreit sind (Umsatz innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken!).

Nutzung für private Zwecke

- **Änderung der Definition per 1.1.2014**
 - Im Zusammenhang mit Immobilien wird unter der Nutzung für private Zwecke im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG nur die Nutzung für Wohnzwecke verstanden!
 - Als Nutzung für Wohnzwecke gilt der Gebrauch der Räumlichkeiten als Wohnsitz (Art. 23 ff ZGB) und/oder für den Wochenaufenthalt. Wochenaufenthalter sind Personen, die an den Arbeits-, Ausbildungs- oder Studientagen am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort übernachten und die freien Tage (in der Regel Wochenenden) regelmässig an einem anderen Ort verbringen (im Sinne der kantonalen Steuerbehörden).
 - Somit ist die Option im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG nun möglich beim Verkauf von Ferienhäusern/-wohnungen, die Vermietung von Bastel-/Hobbyräumen, von Sporthallen für Familienfeste, von Tennisplätzen u.ä. Nach bisheriger Praxis galten vorstehende Leistungen als «ausschliesslich private Nutzung», so dass die Option für diese Leistungen ausgeschlossen war.

Verkauf einer Ferienwohnung

- **Sachverhalt**

Hans Hartmann, Davos, betreibt als Einzelfirma ein Sanitärgeschäft und ist steuerpflichtig. Er ist Eigentümer einer Ferienwohnung im Wiesen (GR), die direktsteuerlich dem Privatvermögen zugerechnet wird. Im Rahmen von Aufträgen hat er diese Wohnung im Jahre 2006 inkl. MWST von einem Generalunternehmen übernommen (Fr. 250'000 inkl. 7,6% MWST¹). Seither vermietete er sie. Da die jährlichen Mieteinnahmen weniger als Fr. 40'000 betragen, wies er in den Rechnungen keine MWST aus (MI 17, Z 7.1 → eigener Betrieb/Betriebsteil). Er hat die entsprechenden Einnahmen auch nie versteuert, aber auch nie Vorsteuerabzüge geltend gemacht.

Es interessieren sich zwei Bewerber für den Kauf der Wohnung (ein steuerpflichtiger Hotelier zwecks Vermietung sowie eine Privatperson zur Benützung als eigene Ferienwohnung).

¹ Fr. 200'000 inkl. 7,6%, Fr. 50'000 Boden exkl. MWST

Verkauf einer Ferienwohnung

- **Frage 1**

Was für Möglichkeiten hat Hans Hartmann nun, wenn der Verkauf im Juni 2014 erfolgt?

- **Antwort 1**

Hans Hartmann hat die Möglichkeit

- a. Verkauf als ausgenommene Leistung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG);**
- b. Für den Verkauf zu optieren (Art. 22 MWSTG) → neu nun auch beim Verkauf an die Privatperson für die eigene Nutzung als Ferienwohnung;**
- c. Das Meldeverfahren beim Verkauf an den steuerpflichtigen Hotelier anzuwenden.**

Verkauf einer Ferienwohnung

- **Frage 2**

Wie hat Hans Hartmann vorzugehen?

- **Antwort 2**

- a. Verkauf als ausgenommene Leistung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG)**

Kein Ausweis der Steuer in der Rechnung bzw. im Vertrag. Der Verkauf hat Hans Hartmann in der Abrechnung unter Ziffer 200 und Ziffer 230, der Anteil Boden unter Ziffer 280, zu deklarieren.

Eine Einlageentsteuerung im Sinne von Art. 32 MWSTG ist nicht möglich, da es sich beim Verkauf um eine von der Steuer ausgenommene Leistung handelt.

Der Käufer hat keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug zu kommen, selbst wenn er die Wohnung für Zwecke verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (Hotelier für Beherbergungsleistungen).

Verkauf einer Ferienwohnung

- **Frage 2**

Wie hat Hans Hartmann vorzugehen?

- **Antwort 2**

- b. Für den Verkauf zu optieren (Art. 22 MWSTG + 104 MWSTV)**

In der Rechnung bzw. im Vertrag ist auf die MWST hinzuweisen (inkl. 8% oder zuzüglich 8% MWST, jedoch nicht auf den Anteil des Bodens, der separat auszuweisen ist). Deklaration in der Abrechnung unter Ziffer 200 (und 205 ohne Anteil Boden), Boden Ziffer 280 sowie Ziffer 301 →8%).

Zudem kann Hans Hartmann nun eine Einlageentsteuerung im Sinne von Artikel 32 MWSTG vornehmen. Annahme: Jahr 2006 ausgewiesener Steuerbetrag Fr. 14'126.40 → Zeitwert 60% → Fr. 8'475.85 Vorsteuerabzug im 2/14, Ziffer 410 mit Detailaufstellung).

Der Käufer hat nur die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug zu kommen, wenn er die Ferienwohnung für zum Vorsteuerabzug berechtigte Zwecke verwendet!

Verkauf einer Ferienwohnung

- **Frage 2**

Wie hat Hans Hartmann vorzugehen?

- **Antwort 2**

- **C. Den Verkauf mittels Meldeverfahren durchzuführen (nur, wenn beide Parteien steuerpflichtig sind → gegenüber Hotelier möglich)**

In der Rechnung bzw. im Vertrag darf nicht auf die MWST hingewiesen werden. Es ist dort zu erwähnen, dass das Meldeverfahren gemäss Art. 38 MWSTG zur Anwendung kommt. Zudem ist das Formular 764 auszufüllen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Hans Hartmann hat dieses mit der Abrechnung 2/14 einzureichen (Deklaration Ziffer 200 und 225).

Zurechnung der Leistungen - Steuerpflicht

Ausgangslage

Bei der Abklärung der Steuerpflicht und bei bestehender Steuerpflicht ist entscheidend, wer die Leistung erbringt und wem demzufolge die erzielten Umsätze bei der Abklärung der Steuerpflicht bzw. bei bestehender Steuerpflicht zuzurechnen sind («z.B. bei Shop in Shop»).

Sachverhalt Vermietung eines «Coiffeurstuhl»

A. betreibt in der Stadt Zürich als Einzelunternehmung einen Coiffeurbetrieb und ist im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen seit 1.1.1995 eingetragen.

A. hat einen Teil des von ihr benutzten Coiffeursalons zur Mitbenützung an B. vom 1.10.2003 – 31.12.2008 untervermietet, welche ebenfalls in den Räumlichkeiten Coiffeurleistungen anbot. Der Mietzins betrug monatlich CHF 1'000 inkl. Heiz- und Nebenkosten. Die übrigen Nebenkosten für Wasser, Strom und Repräsentationsspesen wurden hälftig zusätzlich verrechnet.

Fragestellung: Wem ist der Umsatz von B. zuzurechnen?



Zurechnung der Leistungen - Steuerpflicht

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 10 MWSTG

«¹ Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist. Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt; und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.»

Art. 20 MWSTG

«¹ Eine Leistung gilt als von derjenigen Person erbracht, die nach aussen als Leistungserbringerin auftritt.»

In der MI 02 «Steuerpflicht» werden dieselben Kriterien aufgeführt, wie sie im Gesetz festgehalten sind. Weitere Ausführungen, z.B. die Behandlung von «Shop in Shop-Läden», findet man keine.

Zurechnung der Leistungen - Steuerpflicht

Zusätzliche Einzelheiten

- Die ESTV hat im März 2009 bei A. diverse Unterlagen der Jahre 2004 – 2007 inkl. Kundenrechnungen der Untervermieterin (2004 – 2008) angefordert.
- Die Unterlagen der Untermieterin B. mussten bei dieser direkt beschafft werden.
- Ergänzend verlangte die ESTV noch die entsprechenden Dokumente für das Jahr 2008 bei A ein.
- Zwischen A. + B. besteht ein undatiertes Untermietvertrags, wo u.a. auch die weiteren Kosten aufgeführt sind.
- Eine räumliche Trennung im Coiffeursalons war nicht vorhanden.
- Coiffeuse B. war nicht im MWST-Register eingetragen, da ihre Umsätze jährlich unter CHF 75'000 waren (altes Gesetz).
- Sozialversicherungsrechtlich wurde B. als Selbstständigerwerbende besteuert.
- Der Coiffeursalons war nur mit dem Namen von A. beschriftet. B. besass kein eigenes Firmenschild (→ kein Aussenauftreten).
- B. bediente gemäss ihren Aussagen nur Kunden aus ihrem Bekanntenkreis
- Telefonisch war B. (z.B. für Neukunden) nur durch das eigene Mobiltelefon, gegebenenfalls aber über die «gemeinsame» Telefonnummer erreichbar.
- B. kaufte die Haarprodukte auf eigene Rechnung ein.

Zurechnung der Leistungen - Steuerpflicht

Schritte der ESTV und von A.

- A. muss die Umsätze von B. für den Zeitraum 2004 – 2008 neben ihren eigenen Umsätzen ebenfalls versteuern, da u.a. ein einheitlicher Auftritt gegen aussen vorliegt.
- Die ESTV hat aufgrund der Steuererklärungen 2004 – 2006 von B. und einer annäherungsweise Ermittlung der Umsätze für die Jahre 2007 + 2008 eine Ergänzungsrechnung über den Steuerbetrag von CHF 7'840 er- und an A. zugestellt.
- A. verlangt Verfügung von der ESTV über diesen Sachverhalt.
- A. erhebt Einsprache auf die Verfügung vom Januar 2010 und verlangt, es sei keine «Nachsteuer» zu erheben und eventualiter sei die Steuer bei B. «einzuverlangen». Begründung durch A: Sie und B. seien nicht gemeinsam gegen aussen aufgetreten und somit müsse sie auch die von B. erzielten Umsätze nicht versteuern.
- Mit Einspracheentscheid vom Oktober 2011 wies die ESTV die Einsprache von A. ab.
- Verweis auf Rechtsprechung des Bundesgerichts, u.a. Einheit eines Unternehmens.

© Walter Steiger

17

Zurechnung der Leistungen - Steuerpflicht

Schritte der ESTV und von A. (Fortsetzung)

- Eine getrennte mehrwertsteuerliche Beurteilung der Umsätze sei in folgenden Fällen angezeigt:
 1. Wenn der Marktauftritt der betroffenen Personen darauf schliessen lasse, dass es sich um selbstständig Erwerbstätige handelt.
 2. Es müsse jeweils eigenständig das unternehmerische Risiko getragen werden.
 3. Die betroffenen Personen müssen unabhängig bezüglich der Unternehmensorganisation sein.

➤ **Es ist kein getrennter Aussenauftritt vorhanden!**



© Walter Steiger

18

Zurechnung der Leistungen - Steuerpflicht

Urteil Bundesverwaltungsgericht (Urteil: A-6367/2011 vom 14.8.2012)

- Mit Ausnahme des Einkaufs von Haarprodukten bei Lieferungen ist die Untermieterin B. nicht sichtbar selbstständig am Markt aufgetreten.
- Die Gesamtwürdigung der Umstände legt den Schluss nahe, dass kein genügender Aussenaustritt der Geschäftstätigkeit von B. vorlag, welcher die Begründung eines eigenständigen Mehrwertsteuersubjekts und die Zurechnung der erbrachten Leistungen zu diesem zur Folge hätte.
- Dass B. offenbar eigenes unternehmerisches Risiko getragen und organisatorisch unabhängig von A. ihre Coiffeurleistungen erbracht habe, vermag diesen fehlenden selbstständigen Aussenaustritt von B. nicht zu heilen und braucht daher vorliegend nicht geprüft werden.
- Mangels selbstständigen Aussenaustritts von B. ist die ESTV unter den vorliegend gegebenen Umständen berechtigterweise von einem gemeinsamen Aussenaustritt ausgegangen und hat damit zu Recht die von der B. erzielten Umsätze A. hinzurechnet und bei dieser besteuert.
- Da die Höhe und Methode von der ESTV bezüglich Umsatzschätzung nicht bestritten wurde und das Vorgehen der ESTV sachgerecht scheint, ist das Vorgehen nicht zu beanstanden.

© Walter Steiger

19

Zurechnung der Leistungen - Steuerpflicht

Weitere Anforderungen gemäss Bundesverwaltungsgericht, wenn Betriebe nicht als gemeinsames Steuersubjekt behandelt werden wollen:

- Zwingender Auftritt in eigenem Namen nach aussen.
- Betriebe sollten sich durch eigene Firmenschilder und eigene Telefonnummern unterscheiden lassen.
- Jede Unternehmung sollte eigene Kasse und Buchhaltung sowie eigene Bank- bzw. Postkonti führen.
- Bestellformulare, Rechnungen, Quittungen und Kassazettel sollten auf getrennte Namen lauten.
- Jedes Geschäft sollte über eigene Betriebsmittel verfügen.
- Jeweilige Geschäftsinhaber sollten mit den Sozialversicherungen selbstständig abrechnen.
- Bei gemeinsamem Eingang sollten zwingend die Geschäftsräumlichkeiten deutlich voneinander getrennt und beschriftet sein, damit jede eintretende Person die Selbstständigkeit der Geschäfte erkennen kann.
- Diese Kriterien wurden von der ESTV im Wesentlichen bereits am 2.3.1999 mittels Schreiben dem Schweizerischen Coiffeurmeisterverband mitgeteilt.

© Walter Steiger

20

Zurechnung der Leistungen - Steuerpflicht

Schlussfolgerungen



Aufgrund der verschiedenen Zielsetzungen der einzelnen Rechtsgebiete können sich jedoch zwischen der Beurteilung nach mehrwertsteuerlichen Überlegungen und jener den direkten Steuern bzw. dem Sozialver-sicherungsrecht Abweichungen ergeben.

Es ist also möglich, dass ein und dieselbe Person in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich eingestuft wird.

© Walter Steiger

21

Zurechnung der Leistungen - Steuerpflicht

Shop in Shop

▪ Belegproblematik

Auf zwei Belegen wird für das gleiche Produkt die MWST und die UID-Nr. ausgewiesen!

Umsatzsteuer 2x geschuldet, da beide Belege zum Vorsteuerabzug berechtigen?

Lebensmittel
CHE-
Tel. [REDACTED]

Datum: 09.09.13 12:01 Beleg 1221471878
Trans: 998529

Beschreibung	Betrag
Brot 12900	3.90 B
Lanz Bio Milch Drink 11	2.20 B
Total CHF	6.10
Bar	-20.00
Wechselgeld	13.90
MwSt B 2.5%	6.10 0.15

Besten Dank für Ihren Einkauf!

Unsere Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 7:00-20:00 Sa. 7:00-17:00

Leben
+ 1 2 2 1 4 7 1 8 7 8 *



der Beck
Lebensmittel

Rechnung

Datum/Zeit	Beleg Nr.
09.09.2013 12:02	3917
Felgenbrot	SFr. 3.90
1 SFr. 3.90	
Total	SFr. 3.90
zu verst. Netto	SFr. 3.80
Umsatz 2.5% inkl.	SFr. 3.90
MWSt 2.5%	SFr. 0.10

Herzlichen Dank für Ihren Einkauf

St.-Nr.: CHE [REDACTED]
Sie wurden bedient von:
[REDACTED]
Gedruckt am: 09.09.2013 12:02



© Walter Steiger

22

Entwürfe Praxisänderung vom 15.04.2014 MBI 17 / MBI 19

Ziffer 7.4.2 bzw. N 46 (vorgesehen: ab 1.7.2014)

Umsetzung per 1.1.2015 → heute auf Homepage der ESTV aufgeschaltet (ebenso die Praxisänderungen MBI 14 Finanzb.)

▪ Im Gemeingebrauch stehende Parkplätze

Die Vermietung von im Gemeingebrauch stehenden Parkplätzen ist von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c MWSTG). Im Gemeingebrauch stehen ausschliesslich Parkplätze am Strassenrand sowie die Parkplätze auf öffentlichen Plätzen **ohne Zugangssperren**. Als Zugangssperren gelten beispielsweise Barrieren, Poller oder Personen, die bei der Ein- oder Ausfahrt die Parkgebühr einkassieren.

Nicht um Zugangssperren im vorgenannten Sinn handelt es sich bei sonstigen baulichen Massnahmen wie Bepflanzungen oder einer Ein- und Ausfahrt. Die Art und Weise, wie die Parkgebühr für solche Vermietungen erhoben wird (z.B. Parkingmeter, Ticketautomat oder durch Abgabe von Parkkarten an Anwohner für das Abstellen von Fahrzeugen in der blauen Zone), spielt keine Rolle.

Entwürfe Praxisänderung vom 15.04.2014 MBI 17 / MBI 19

Ziffer 7.4.2 bzw. N 46 (vorgesehen: ab 1.7.2014)

▪ Nicht im Gemeingebrauch stehende Parkplätze

Die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Parkplätzen ist grundsätzlich – ungeachtet der Mietdauer – zum Normalsatz steuerbar.

Nicht im Gemeingebrauch stehen namentlich:

- Parkplätze in Parkhäusern, ungeachtet dessen, ob sie im Eigentum von Privaten oder der öffentlichen Hand stehen;
- Parkplätze auf öffentlichen Plätzen, die durch eine Zugangssperre (z.B. Barriere oder Poller) vom Strassenbereich abgegrenzt sind;
- Die zu bestimmten Gebäuden wie Spitälern, Verwaltungsgebäuden, Schulen oder Bahnhöfen gehörenden Parkplätze, unabhängig davon, ob sie kurzfristig (z.B. an Besucher) oder langfristig (z.B. an das Personal) vermietet werden;
- von Gemeinwesen auf zugemieteten Grundstücken bewirtschaftete Parkplätze;
- Parkplätze in sogenannten Park+Ride-Anlagen.

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform gemäss Vor- entwurf der Vernehmlassung vom 6.6.2014

**Keine vollständige Aufzählung, sondern in zufälliger
Reihenfolge herausgepickte vorgesehene
Änderungen!**

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Abzug fiktiver Vorsteuer

Motion Fässler (10.3161)

Kunstgegenstände sind keine
Gebrauchtgegenstände

→ NR: 16.03.2012

abgeschrieben, weil seit
mehr als zwei Jahren hängig

Umsetzung Art. 23a MWSTG:

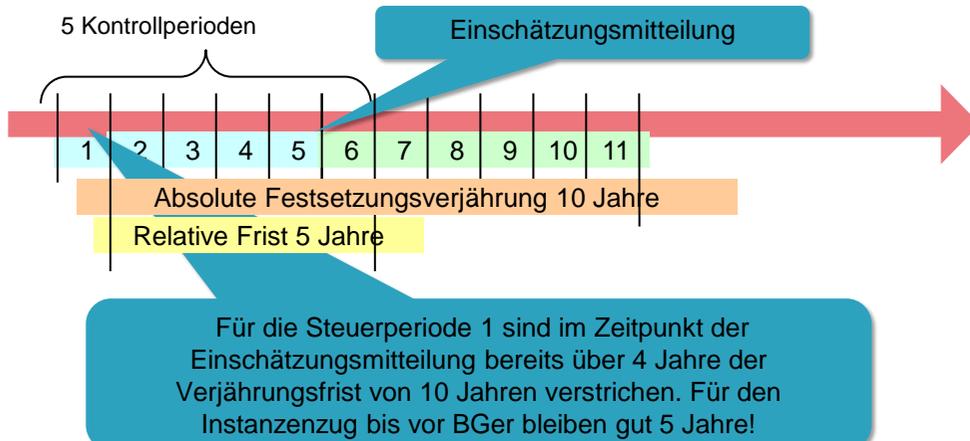
Wiedereinführung der
Margenbesteuerung für Kunstgegen-
stände, Sammlungsstücke und
Antiquitäten.

Der Bundesrat legt fest, was als Kunst-
gegenstände, Sammlungsstücke und
Antiquitäten gilt.

Art. 28 Abs. 3ter → für Gegenstände, die
der Margenbesteuerung nach Art. 23a
unterliegen können keine fiktiven Vor-
steuern abgezogen werden.

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist, Art. 42 Abs. 6 MWSTG (neu wieder 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode):



© Walter Steiger

27

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Ort der Lieferung Art. 7 Abs. 3 MWSTG

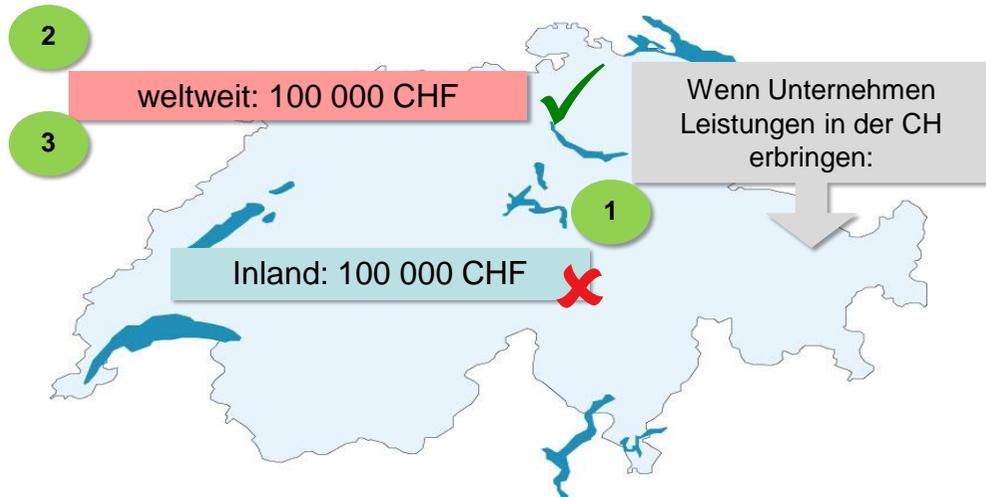
Abs. 3 Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

- a. über eine Bewilligung der ESTV verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung) und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht darauf verzichtet (bisher Art. 3 MWSTV), oder
- b. die Gegenstände, die nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, Lieferungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b erbringt (→ als Ort der Lieferung gilt der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder Abnehmerin oder in deren Auftrag zu einer Drittperson beginnt) und daraus mindestens einen Umsatz von 100'000 Franken pro Jahr erzielt (z.B. Versandhäuser im Ausland, die Gegenstände mit «geringfügigem Steuerbetrag» an Abnehmer im Inland liefern).

28

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform Steuerpflicht, Art. 10 MWSTG

Befreiung von der Steuerpflicht bis zu einem Umsatz von:



29

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform Steuerpflicht

Befreiung von der Steuerpflicht bis zu einem Umsatz von:

Art. 10 Abs. 2 MWSTG:

- a. Innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 von der Steuer ausgenommen sind;
- b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, nur folgende Leistungen erbringt:
 1. von der Steuer befreite Leistungen, und
 2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt;
- c. ...

30

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Steuerpflicht

Art. 10 Abs. 1ter MWSTG:

Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nach Artikel 29 Absätzen 2 und 3 stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar (bisher in der MWSTV Art. 9 geregelt).

Art. 10 Abs. 1quater MWSTG:

Die Finanzierung eines Unternehmens durch Nichtentgelte nach Artikel 18 Absatz 2 schliesst deren Steuerpflicht nicht aus.

31

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Bezugsteuer

Art. 45 Abs. 1 Bst. a, c und 2 Bst. b MWSTG

Abs. 1: Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen mit Ort der Leistung nach Art. 8 Abs. 1 im Inland, erbracht durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger oder Empfängerinnen;
- c. Lieferungen nach Art. 3 Bst. d Ziff. 1 und 2 von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, erbracht durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind.

Abs. 2: Steuerpflichtig für Leistungen im Inland nach Abs. 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin, sofern er oder sie:

- b. im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken solche Leistungen bezieht.

32

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Bekanntmachungsleistungen Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG

Geltendes Recht:

Von der Steuer ausgenommen
sind:

Bekanntmachungsleistungen, die
gemeinnützige Organisationen
zugunsten Dritter oder Dritte
zugunsten Gemeinnütziger
Organisationen erbringen.

Steuerausnahme streichen

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens

Geltendes Recht Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG:

Von der Steuer
ausgenommen sind:

Leistungen innerhalb des
gleichen Gemeinwesens

Ausgenommen sind Leistungen:

- a. zwischen Organisationseinheiten des
gleichen Gemeinwesens,
- b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen
Gesellschaften, an denen ausschliesslich
Gemeinwesen beteiligt sind, und an den an
der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen
und deren Organisationseinheiten,
- c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die aus-
schliesslich von Gemeinwesen gegründet
wurden, und den an der Gründung beteiligten
Gemeinwesen und deren Organisationsein-
heiten;

28^{bis} das Zurverfügungstellen von Personal durch
Gemeinwesen an andere Gemeinwesen.

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens

Art. 21 Abs. 6 MWSTG (neu)

Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Absatz 2 Ziffer 28 sind dessen Dienststellen, dessen privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch Nichtgemeinwesen daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder Nichtgemeinwesen gegründet hat.

Art. 12 Abs. 3 MWSTG (Steuerpflicht)

Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, **solange weniger als 100'000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen.**

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Ausnahme Versicherungen

**Pa. Iv. Triponez
(02.413)**

Berufsunfall-
verhütungs-
massnahmen.
Ausnahme von der
Mehrwert-steuerpflicht.

Artikel 21 Abs. 2 Ziff. 18:

² Von der Steuer ausgenommen sind:

18. im Versicherungsbereich:

- a. Versicherungsleistungen von Erstversicherern und Rückversicherern,
- b. Sozialversicherungsleistungen,
- c. die folgenden Leistungen von Einrichtungen der Sozialversicherung:
 - Leistungen untereinander,
 - Leistungen aufgrund gesetzlich übertragener Aufgaben im Rahmen der Sozialversicherung,
 - Leistungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- d. Leistungen aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin;

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Ausnahme Gönnerbeiträge

Keine Mehrwertsteuer auf Gönnerbeiträgen an gemeinnützige Organisationen

→ WAK-S: 24.06.2011
Folge gegeben

→ WAK-N: 23.10.2012 und
22.04.2013 **sistiert**

Mögliche Umsetzung:

Von der Steuer ausgenommen sind Leistungen gemeinnütziger Organisationen, die im Rahmen ihres statutarischen Zwecks ihren Gönnern und Gönnerinnen als Gegenleistung für den Gönnerbeitrag in Aussicht gestellt werden.

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform

Art. 107 Abs. 1 Bst. c und 2 MWSTG:

Abs. 1 der Bundesrat:

c. Regelt, die mehrwertsteuerliche Behandlung von Leistungen an Personen, die zum Personal gehören und zugleich eng verbundene Personen sind: er beachtet dabei die Behandlung dieser Leistungen bei der direkten Bundessteuer und kann Ausnahmen von Art. 24 Abs. 2 festlegen.

Art. 115 Abs. 1 MWSTG:

Abs. 1: Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen, ausgenommen Artikel 114, sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 37 Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.

Ausblick: Zeitpunkt und mögliche Punkte der „kleinen“ MWST-Reform - Zeitplan



© Walter Steiger

39

Initiative Gastrosuisse

Forderung: Reduzierter MWST-Satz auf Speisen und alkoholfreien Getränken auch im Restaurant

Botschaft:

- Bundesrat empfiehlt **Ablehnung** ohne Gegenentwurf
- Gastgewerbliche Leistungen sind allenfalls teilweise Leistungen des täglichen Bedarfs
- Steuermindereinnahmen: 700 –750 Mio. Franken
- Reduzierter Satz steigt auf **3,8 %**
- Zusätzliche Belastung von Haushalten mit tiefen Einkommen
- **Gesamter** Take-away-Bereich zum Normalsatz praktisch **kaum umsetzbar**

Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!

www.schluss-mwst-diskriminierung.ch

Nr.	NAMEN, Vorname (Broschüren, Werbemittel, etc.)	Stufentabelle (MwSt-Satz)	Bezeichnung	Kosten	Eigenhändige Unterschrift	Kontrollstempel
1						
2						
3						
4						

© Walter Steiger

40

Änderung MWSTV per 1.1.2015

Motion Cassis (12.4197) → Eindämmung des unlauteren Wettbewerbs in den Grenzregionen

Änderung der MWSTV → Artikel 9a:

Am 6.6.2014 hat der BR die Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG vom 12.06.2009 eröffnet. Im Rahmen dieser Teilrevision wird unter anderem vorgeschlagen, dass ausländische Unternehmen ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz steuerpflichtig werden sollen, wenn sie weltweit mehr als 100'000 Franken Umsatz erzielen. Diese Gesetzesänderung tritt frühestens 2016 in Kraft. Siehe Slides Nr. 25 ff.

In Art. 9a Entwurf MWSTV wird klargestellt, dass die Befreiung von der Steuerpflicht nur für ausländische Unternehmen gilt, die im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Dienstleistungen erbringen.

Wer hingegen auch oder ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Lieferungen erbringt, wird bei Überschreitung der Umsatzgrenze von 100'000 Franken im Inland wie jedes andere Unternehmen steuerpflichtig.

Fragen?

Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Walter Steiger